

767

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die  
Ausrichtung von ausserordentlichen Kriegsbeihilfen an  
das Bundespersonal für das Jahr 1917.

(Vom 12. Juni 1917.)

Die durch den Krieg hervorgerufene allgemeine Teuerung  
veranlasste uns, Ihnen mit Botschaft vom 18. September 1916  
die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an das eidgenössische  
Personal für die Jahre 1916 und 1917 zu beantragen. Mit  
Beschluss vom 3. Oktober 1916 stimmten Sie unserm Antrage  
zu, unter Erhöhung jedoch sowohl der von uns in Aussicht  
genommenen Ansätze als der Gehaltsgrenze, bis zu der wir  
gedachten, die Zulagen zu gewähren.

Die von Ihnen bewilligten Ansätze betragen:

für das Jahr 1916:

für Verheiratete, sowie für Verwitwete und Ge-  
schiedene mit eigenem Haushalt: bis Fr. 2499 Besoldung  
Fr. 112 50, von Fr. 2500 bis Fr. 3399 Besoldung Fr. 93. 75;  
überdies bis Fr. 3999 Besoldung Fr. 18. 75 für jedes Kind unter  
16 Jahren;

für unterstützungspflichtige Ledige: bis Fr. 3399  
Besoldung Fr. 75;

für das Jahr 1917:

für Verheiratete, sowie für Verwitwete und Ge-  
schiedene mit eigenem Haushalt: bis Fr. 2499 Besoldung  
Fr. 150, von Fr. 2500 bis Fr. 3399 Besoldung Fr. 125; überdies  
bis Fr. 3999 Besoldung Fr. 25 für jedes Kind unter 16 Jahren;

für unterstützungspflichtige Ledige: bis Fr. 3399  
Besoldung Fr. 100.

Die Betreffnisse für das Jahr 1916 wurden in einem Mal gegen Jahresende ausbezahlt und verursachten eine Ausgabe von Fr. 2,400,594. 20. Hinsichtlich der Zulagen für 1917 hatte der Föderativverband eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter in einer vom 17. März 1917 datierten Eingabe die Auszahlung in vierteljährlichen Raten postuliert. Wir beabsichtigten ursprünglich diesem Begehren, wenigstens soweit das zweite Halbjahr 1917 in Frage kam — für das erste wäre es wegen der zeitraubenden Personalerhebungen zu spät gewesen — zu entsprechen, entschlossen uns dann aber, auch die Zulagen für 1917 in einem Male, und zwar im ersten Halbjahr auszahlen zu lassen. Bestimmend hierfür war die Erwägung, dass, angesichts der stets zunehmenden Teuerung, für das zweite Halbjahr die Ausrichtung einer besondern Kriegsbeihilfe in Aussicht genommen werden musste. Im Augenblick, da wir schreiben, ist die Auszahlung der für 1917 bereits bewilligten Zulagen in vollem Gang; sie dürfte in der ersten Hälfte Juni beendet werden. Die bezügliche Ausgabe ist im Budget für 1917 mit Fr. 3,600,000 veranschlagt.

\* \* \*

Was die Frage der Ausrichtung einer besondern Kriegsbeihilfe für 1917 über die von Ihnen beschlossenen Zulagen hinaus betrifft, so ist dazu folgendes zu sagen:

Der Bundesrat hatte bereits in seiner Sitzung vom 19. März abhin beschlossen, die Frage der Erhöhung der für 1917 gewährten Zulagen und ihrer Umgestaltung und allfälligen Ausdehnung für das Jahr 1918 durch das Finanzdepartement prüfen zu lassen. Andererseits hatte auch der Föderativverband eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter in seiner vorerwähnten Eingabe vom 17. März 1917 die Einreichung eines Gesuches um Erhöhung der Ansätze für 1917 für die nächste Zeit in Aussicht gestellt. Am 27. März 1917 wurde sodann im Nationalrat eine von Herrn Rothenberger und Mitunterzeichnern gestellte Motion erheblich erklärt, wonach der Bundesrat eingeladen wurde, zu prüfen, in welcher Weise der zunehmenden Teuerung durch Anpassung und beschleunigte Auszahlung der Teuerungszulagen für das eidgenössische Personal Rechnung zu tragen sei.

Die vom Föderativverband angekündigte weitere Eingabe ist vom 30. April 1917 datiert und traf am 9. Mai ein. Es werden darin folgende Postulate gestellt:

1. Ausrichtung einer einmaligen, ausserordentlichen Kriegsbeihilfe für 1917 an das gesamte eidgenössische Personal, ohne Rücksicht auf die Besoldungen:

- a. an die verheirateten Beamten, Angestellten und Arbeiter Fr. 400;
- b. an die ledigen Beamten, Angestellten und Arbeiter Fr. 250;
- c. Ausrichtung einer weitem Kinderzulage von Fr. 25 für jedes Kind zu den durch Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1916 bewilligten Zulagen für das Jahr 1917.

2. Festsetzung des Mindesteinkommens auf Fr. 1800.

3. Auszahlung der Teuerungszulagen in vierteljährlichen Teilbeträgen.

In bezug auf die postulierte Kriegsbeihilfe macht der Föderativverband zur Begründung seines Gesuches im wesentlichen folgendes geltend:

Angesichts der rasch eingetretenen Verschärfung der Teuerung, die stets im Zunehmen begriffen sei, hätten sich die durch Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1916 bewilligten Ansätze mit den bisanhin ausgerichteten Löhnen und Besoldungen selbst zur Deckung der notwendigsten Bedürfnisse des Personals als ungenügend erwiesen. Nicht nur die Beamten, Angestellten und Arbeiter der untern, sondern auch diejenigen der mittlern und obren Besoldungsklassen werden durch die jetzigen Teuerungsverhältnisse stark in Mitleidenschaft gezogen. Es rechtfertige sich daher, neben den bereits bewilligten Ansätzen dem gesamten Personal eine ausserordentliche Beihilfe für das Jahr 1917 zu gewähren. Auch dasjenige ledige Personal, das bis jetzt mit leeren Händen ausgegangen ist, sollte dabei, wenn auch nicht im gleichem Masse wie die Verheirateten, berücksichtigt werden. In einer grössern Stadt wie Bern müsse angesichts der seit Kriegsausbruch eingetretenen Steigerung der Zimmer-, Pensions-, Kleiderpreise usw. die Mehrausgabe eines Ledigen gegenüber normalen Zeiten auf Fr. 575 berechnet werden, die letzten Preisaufschläge nicht inbegriffen. Gestützt auf amtliche statistische Angaben, auf die wir noch näher eintreten werden und die bezwecken, den Umfang der jetzigen Teuerung nach jeder Richtung hin darzulegen, wird sodann in der Eingabe besonders hervorgehoben, dass die vom Verband postulierte neuen Zulagen als bescheidene zu betrachten seien und für den einzelnen Bezugsberechtigten nur einen kleinen Teil der ihm infolge der Teuerung erwachsenen ausserordentlichen Auslagen darstellen.

Die Forderung, dass das Einkommen des untersten Personals, Kriegsbeihilfen inbegriffen, mindestens Fr. 1800 betragen solle, wird mit dem Hinweis darauf begründet, dass ein Taglohn von Fr. 6 bei einem Maximum von 300 Arbeitstagen die unterste Grenze dessen bilde, was ein Arbeiter auch bei äusserster Einschränkung zur Erhaltung einer Familie bedürfe.

\* \* \*

Fast gleichzeitig mit der Eingabe des Föderativverbandes traf die Vernehmlassung des Verwaltungsrates der schweizerischen Bundesbahnen über die Frage der Ausrichtung erhöhter Zulagen für 1917 und der eventuellen Umgestaltung derselben für 1918 und zwar als Antwort auf eine vom eidgenössischen Finanzdepartement an die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen seinerzeit gerichteten Anfrage ein. Nachdem in diesem Schreiben die Teuerung und ihre Wirkung namentlich auf die minderbemittelten Beamten-, Angestellten- und Arbeiterfamilien besprochen und die Notwendigkeit der Ausrichtung erhöhter Zulagen für 1917 ohne weiteres zugegeben wird, wird auf die Frage näher eingetreten, in welchem Umfange eine Erhöhung möglich und notwendig und in welcher Weise sie gegebenenfalls vorgenommen werden solle. Wir glauben am besten zu tun, wenn wir die bezüglichen Ausführungen des Verwaltungsrates der schweizerischen Bundesbahnen hiernach wörtlich wiedergeben. Sie lauten folgendermassen:

„Generaldirektion und ständige Kommission haben eine Reihe von Vorschlägen geprüft und auf Grund der bei Ausrichtung der Kriegsteuerungszulage für das Jahr 1916 gemachten statistischen Erhebungen für jeden einzelnen derselben seine finanzielle Tragweite ermitteln lassen. Gleichzeitig wurde erhoben, was die Annahme der von der Delegiertenversammlung des Föderativverbandes der eidgenössischen Beamten und Angestellten am 22. April 1917 in Zürich formulierten Wünsche zuhanden des Bundesrates für die Bundesbahnen ausmachen würde. Von dieser Personalvereinigung wird laut Meldungen der Presse angestrebt, dass über die für das Jahr 1917 bereits bewilligte Zulage hinaus dem gesamten Personal eine weitere ausserordentliche Zulage in folgender Höhe ausgerichtet werde:

Fr. 400 für Verheiratete,
„ 25 „ jedes Kind,
„ 250 „ Ledige.

„Einschliesslich des Betrages von Fr. 4,300,000 für die Zulage gemäss Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1916 hätte die unveränderte Annahme dieser Forderung für die Bundesbahnen eine jährliche Ausgabe von rund  $18\frac{3}{4}$  Millionen Franken zur Folge. Zieht man in Betracht, dass die Summe der Fehlbeträge, mit welcher die Rechnung unseres Unternehmens auf Ende 1916 abschliesst, Fr. 44,000,000 überschreitet, so ist klar, dass bei allem Verständnis für die Notlage unseres Personals die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen in diesem Ausmasse von uns nicht befürwortet werden kann.

„Wir stehen grundsätzlich auf dem Boden, dass es sich bei den heutigen aussergewöhnlichen Verhältnissen nicht darum handeln könne, der herrschenden grossen Teuerung durch Verabfolgung entsprechender Zulagen zu begegnen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sieht sich jeder Einzelne schon seit geraumer Zeit genötigt, seine Lebenshaltung zu vereinfachen und die Ausgaben nach Möglichkeit einzuschränken. Auch vom Staatsbeamten darf erwartet werden, dass er die Teuerung als eine der vielen unabwendbaren Folgen des Krieges hinnehme und die Vorteile zu schätzen wisse, die eine gesicherte Lebensstellung mit regelmässigem Einkommen in den gegenwärtigen unsichern Zeiten bietet. Auf der andern Seite wird das Gemeinwesen und vorab der Bund sich der Notwendigkeit nicht entziehen können, diejenigen Fürsorgemassnahmen zu ergreifen, welche geeignet erscheinen, die infolge der Teuerung hervorgerufenen ausserordentlich erschwerten Lebensbedingungen seines Personals nach Möglichkeit zu erleichtern und dadurch Arbeitsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen aufrecht zu erhalten. Von dieser Erwägung ausgehend, haben die eidgenössischen gesetzgebenden Räte im vergangenen Jahre durch Bewilligung von Kriegsteuerungszulagen da helfend eingegriffen, wo wirkliche Not bestand. Wir sind überzeugt und die Annahme der Motion Rothenberger im Nationalrate spricht dafür, dass die Bundesversammlung weiterhin bereit sein werde, angesichts der inzwischen fortgeschrittenen Teuerung ein Mehreres zu tun.

„Verschiedene Wege können dafür in Frage kommen. Möglich wäre, die im Bundesbeschlusse vom 3. Oktober 1916 festgesetzten Ansätze zu erhöhen, vielleicht in der Weise, dass dieselben verdoppelt, auch die massgebende obere Gehaltsgrenze, bis zu welcher Zulagen ausgerichtet werden, von Fr. 3400 heraufgesetzt und endlich die Ledigen mit einem gewissen Bruchteile der Quote für die Verheirateten bedacht würden. Nachdem aber das Per-

sonal und im besondern der Föderativverband Wert darauf legt, dass die für das Jahr 1917 bereits bewilligte Zulage unverändert zur Auszahlung gelange und unabhängig davon eine weitere ausserordentliche Zulage gewährt werde, welche der inzwischen fortgeschrittenen Teuerung Rechnung trage, können wir uns mit einem solchen Vorgehen einverstanden erklären, um so mehr, als nach den uns von der Generaldirektion gemachten Mitteilungen auch Ihre Behörde geneigt ist, dem Bundesrate eine derartige Lösung in Vorschlag zu bringen.

„Wir empfehlen daher, dem gesamten Personal der Bundesbahnen über die Kriegsteuerungszulage hinaus eine einheitliche Zulage von Fr. 200 auszurichten ohne Rücksicht auf den Zivilstand und ohne Rücksicht darauf, ob eine Unterstützungspflicht bestehe oder nicht. Eine verschiedenartige Bemessung der Personalzulage, je nachdem es sich um Vereiratete, Verwitwete und Geschiedene, Ledige mit Unterstützungspflicht und Ledige ohne solche, handelt, scheint uns nicht angezeigt zu sein, weil diesen Verhältnissen durch die bereits beschlossene Kriegsteuerungszulage Rechnung getragen wird und die verschärfte Teuerung dazu zwingt, auch die Ledigen ohne Unterstützungspflicht zu berücksichtigen. Ebenso halten wir die Festsetzung einer obern Gehaltsgrenze, bis zu welcher diese Zulage gewährt werden soll, nicht für begründet, da auch der Besserbesoldete infolge der Teuerung eine beträchtliche Einbusse erleidet und trotz grösster Sparsamkeit heute Mühe haben wird, sich und seine Familie durchzubringen. Um aber den Angestellten und Arbeitern mit kleinem Einkommen, die für Kinder zu sorgen haben, und deren Lage sich ganz besonders ungünstig gestaltet, eine weitere Fürsorge angedeihen zu lassen, empfehlen wir die Verabfolgung einer zweiten Kinderzulage von Fr. 25 für jedes Kind unter 16 Jahren an Angestellte und Arbeiter bis zu einem Einkommen von Fr. 4000.

„Eine nach diesen Grundsätzen auszurichtende neue ausserordentliche Zulage für das Jahr 1917 erheischt für unsere Verwaltung eine Ausgabe von Fr. 8,100,000, so dass der Gesamtaufwand beider Zulagen für das Jahr 1917 auf Fr. 12,400,000 ansteigt.

„Wir sind uns wohl bewusst, dass auch mit Verabfolgung der vorgeschlagenen neuen Personalzulage von Fr. 200 und einer zweiten Kinderzulage von Fr. 25 ohne Begrenzung der Anzahl, bis zu einem Gehalte, der Fr. 4000 nicht erreicht, ein Teil des Personals trotz grosser Sparsamkeit immer noch Mühe haben wird, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu bestreiten, allein die Rücksichtnahme auf unser Unternehmen zwingt uns

leider, bei allem Wohlwollen für das Personal und bei allem Verständnis für seine schwierige Lage, die finanziellen Anforderungen auf ein erträgliches Mass zu beschränken. Auch das Personal hat im Hinblick auf die künftige Gestaltung seiner Gehalts- und Lohnverhältnisse alles Interesse, mitzuhelfen, dass nach Wiederkehr normaler Verhältnisse eine Besserung der prekären Lage der Bundesbahnen möglich wird, und Mittel zur Verfügung stehen, um dannzumal den Anforderungen gerecht werden zu können. Das Gedeihen unseres nationalen Unternehmens ist die Grundbedingung einer ausreichenden Fürsorge für das Personal. Diese Erwägungen veranlassen uns, die Erfüllung der vom Föderativverbande aufgestellten Postulate für die Ausgestaltung der Kriegsteuerungszulagen als zu weitgehend zu bezeichnen.

„Indem wir Ihnen die Ausrichtung einer neuen ausserordentlichen Personalzulage von Fr. 200 an alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, sowie einer Kinderzulage von Fr. 25 bis zu einem Gehalte von Fr. 4000 empfehlen, geben wir gleichzeitig dem Wunsche Ausdruck, die Auszahlung derselben möchte in nicht zu langfristigen Raten erfolgen. Unseres Erachtens wäre den Interessen des Personals wohl am besten gedient und entspricht auch verschiedenen, aus seinem Schosse geäusserten Wünschen, wenn im Falle der Gutheissung unserer Anträge die für das Jahr 1917 bereits bewilligte Kriegsteuerungszulage noch vor Ende Juni in vollem Umfange ausgerichtet und die neue ausserordentliche Zulage, einschliesslich der zweiten Kinderzulage, in zwei Raten, die eine gegen Ende des dritten, die zweite gegen Ende des letzten Quartals 1917 verabfolgt werden könnten.“

\* \* \*

Dass die Lebensbedingungen seit Ausbruch des Krieges sich erheblich verschlimmert haben, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Jeder, ob er eine Familie zu ernähren habe oder allein stehe, hat es erfahren müssen. Wir hatten deshalb in unserer Botschaft an die Bundesversammlung vom 18. September 1916 betreffend die Bewilligung von ausserordentlichen Krediten zur Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen davon Umgang genommen, zahlenmässige Angaben über die Steigerung der Preise der Lebensmittel und verschiedener Bedarfsartikel zu bringen. Heute jedoch, wo es sich darum handelt, die Mittel zu einer neuen und vermehrten Leistung des Bundes zu verlangen, glaubten wir auf eingehende Ermittlungen über die eingetretene allgemeine Teuerung nicht verzichten zu können. Aus den Daten, die wir uns hierüber verschaffen konnten, ergibt sich folgendes:

Gemäss einer vom wirtschaftsstatistischen Bureau der Liga für Verbilligung der Lebenshaltung, gestützt auf die Erhebungen des Verbandes der schweizerischen Konsumvereine aufgestellten Berechnung, die in einem Vortrage vom 11. September 1916 des Gemeinderates der Stadt Bern an den Stadtrat daselbst betreffend Gewährung von Kriegsteuerungszulagen enthalten ist, betragen die jährlichen Lebenskosten einer Familie, bestehend aus zwei Erwachsenen und drei Kindern unter 10 Jahren, ohne Wohnungszins und Kleider:

			Steigerung in Prozenten
1. Juni	1914	Fr. 1043. 63	—
1. September	1914	„ 1071. 12	2,6
1. Dezember	1914	„ 1120. 13	7,3
1. März	1915	„ 1189. 36	14,0
1. Juni	1915	„ 1237. 10	18,6
1. September	1915	„ 1255. 55	20,3
1. Dezember	1915	„ 1315. 17	26,0
1. März	1916	„ 1350. 02	29,4

Demnach stiegen die Verbrauchskosten seit Juli 1914 bis 1. März 1916 um 29,4 Prozent.

Eine ähnliche Statistik findet sich im Bericht und Antrag vom 15. März 1917 des Stadtrates von Luzern an den dortigen grossen Stadtrat über die Ausrichtung einer Kriegsteuerungszulage an das städtische Personal. Nach einer Erhebung, welche einerseits die durchschnittlichen Verbrauchsmengen für Nahrungsmittel und Heizmaterial von einer Anzahl Haushaltungen (ermittelt durch das schweizerische Arbeitersekretariat im Jahre 1912) und die Luzerner Preise gemäss der schweizerischen Preisstatistik zur Grundlage haben, geht hervor, dass für eine Familie mit zwei Erwachsenen und drei Kindern unter 10 Jahren die Ausgaben nur für die nötigsten Nahrungsmittel und Heizmaterialien betragen haben:

im Juni	1914	Fr. 1099. 86
im Juni	1916	„ 1552. 33
im Februar	1917	„ 1738. 68

Es ergibt sich somit in Luzern für den Februar 1917 eine Mehrausgabe von Fr. 186. 35 gegenüber Juni 1916 und von Fr. 638. 82 gegenüber Juni 1914. Der Bericht des Stadtrates von Luzern fügt diesen Zahlen noch folgendes bei: „Dabei ist der Brotpreis seither bereits wieder gestiegen und für die Milch steht eine empfindliche Preissteigerung bevor. Zu diesen Mehr-



ausgaben kommen im weitern noch wesentliche Mehraufwendungen für Kleider, Schuhe usw., wobei noch mit einer merklichen Qualitätsverschlechterung gerechnet werden muss.“

Auch der Förderativverband eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter hat nach Massgabe der Statistik der Lebensmittelpreise des eidgenössischen statistischen Amtes die Einwirkung der steigenden Teuerung auf die Lebenshaltung festzusetzen versucht. In seiner vorerwähnten Eingabe vom 30. April 1917 berechnet er die Ausgaben für die allernotwendigsten Lebensmittel für eine Familie von fünf Köpfen (zwei Erwachsene und drei Kinder) folgendermassen:

Monat Juni	1914	Fr. 1030.69
„ Juni	1915	„ 1216.31
„ Juni	1916	„ 1467.96
„ Dezember	1916	„ 1568.16
„ Januar	1917	„ 1454.59
„ Februar	1917	„ 1605.52
„ März	1917	„ 1661.07

Auf Grund dieser Zahlen hatte eine Familie von fünf Köpfen nach Massgabe der Verbrauchsmengen im März 1917 Fr. 630.38 mehr auszugeben als im Juni 1914 und Fr. 193.11 mehr als im Juni 1916. Die Ausgaben für Nahrungsmittel waren demnach um 61,16 Prozent höher als im Juni 1914.

Die in den vorstehenden Berechnungen nachgewiesene Steigerung der Kosten der Lebenshaltung kann nicht verwundern, wenn man gleichzeitig die seit Kriegsausbruch in unserm Lande stattgefundene Verteuerung der notwendigsten Lebens- und übrigen Bedarfsmittel verfolgt.

Nach einer vom Verband schweizerischer Konsumvereine vorgenommenen Statistik der Durchschnittspreise nach Landesgegenden und für die ganze Schweiz sind (siehe Beilage zum „Schweizerischen Konsumverein“ Nr. 14 von 1917) seit dem 1. Juni 1914 und der Erhebung des nämlichen Verbandes vom 1. Dezember 1915 bis zum 1. Dezember 1916 folgende Veränderungen der Preise der nachstehend verzeichneten Artikel eingetreten:

Artikel	Juni 1914	Dezember 1915	Dezember 1916
Butter, am Stock (Vorbruch) . . . . .	100	155,8	161,8
Butter, Tafel (Zentrifugen) . . . . .	100	126,4	129,2
Käse, fett, Emmenthaler . . . . .	100	118,7	124,1
Milch . . . . .	100	108,7	113,0
Kokosnussfett, billigste Qualität . . . . .	100	126,0	194,2

Artikel	Juni 1914	Dezember 1915	Dezember 1916
Nierenfett, I <sup>a</sup> . . . . .	100	139,0	214,4
Schweinefett, amerikanisches . . . . .	100	127,4	174,2
Schweinefett, einheimisches . . . . .	100	127,0	177,9
Olivenöl, vierge extra . . . . .	100	105,8	126,6
Sesamöl, Jaffa extra . . . . .	100	119,4	188,5
Brot, halbweiss (Vollbrot) . . . . .	100	131,4	151,4
Vollmehl . . . . .	100	128,9	144,4
Gries, Marseiller S. S. S. . . . .	100	161,7	172,8
Maisgries zu Kochzwecken . . . . .	100	145,2	190,3
Gerste, Roll Nr. 1 . . . . .	100	223,9	219,6
Haferflocken (offen) . . . . .	100	181,2	231,2
Hafergrütze Nr. 2 . . . . .	100	177,5	226,5
Bohnen, I <sup>a</sup> , rund, weiss . . . . .	100	193,8	217,8
Erbsen, I <sup>a</sup> , gelbe, ganze . . . . .	100	189,3	192,9
Linsen, I <sup>a</sup> , mittel . . . . .	100	178,6	151,8
Reis, indischer, Moulmein . . . . .	100	146,9	149,0
Reis, italienischer A A . . . . .	100	140,3	131,6
Kalbfleisch . . . . .	100	115,7	142,4
Rindfleisch . . . . .	100	122,4	152,5
Schafffleisch . . . . .	100	133,6	156,5
Schweinefleisch . . . . .	100	127,1	152,9
Eier . . . . .	100	190,0	270,0
Kartoffeln, im Detail . . . . .	100	76,2	109,5
Kartoffeln, mi-gros (sackweise) . . . . .	100	92,9	142,9
Teigwaren, I <sup>a</sup> . . . . .	100	144,4	161,9
Honig, einheimischer . . . . .	100	94,9	110,8
Zucker, pilé, österreichischer . . . . .	100	144,7	202,1
Schokolade, Ménage . . . . .	100	105,3	141,6
Schokolade, Milch . . . . .	100	101,5	125,7
Sauerkraut . . . . .	100	190,9	204,5
Zwetschgen, serbische, in Säcken . . . . .	100	126,7	197,8
Essig (Wein) . . . . .	100	100,0	143,2
Wein, Rosé, spanisch . . . . .	100	116,4	154,5
Tee, Souchong . . . . .	100	110,0	115,2
Zichorien, kurante Qualität . . . . .	100	126,6	222,8
Kakao-Union . . . . .	100	133,1	166,2
Kaffee, Santos, grün, mittlere Qualität . . . . .	100	106,3	111,7
Anthrazit, belgisch . . . . .	100	118,4	131,4
Briketts, rheinisch . . . . .	100	110,5	133,9
Brennsprit, 92° . . . . .	100	127,3	225,8
Petroleum, amerikanisches, ordinär . . . . .	100	177,3	181,8
Seifen, I <sup>a</sup> , Kern, weiss . . . . .	100	114,6	179,2

Vorstehende Zusammenstellung wird bestätigt und ergänzt durch eine in unserm Auftrag vom eidgenössischen statistischen Bureau aufgestellte Tabelle über die Steigerung der Preise der hauptsächlichsten Lebensmittel und Bedarfsartikel in 27 grössern schweizerischen Gemeinwesen <sup>1)</sup>. Dieser Übersicht, die zu umfangreich ist, um an dieser Stelle unverkürzt veröffentlicht zu werden, die sich aber bei den Ihren Kommissionen zur Verfügung gestellten Akten befindet, entnehmen wir folgende Angaben über die vom April 1914 bis Mai 1917 festgestellten Preiserhöhungen:

Artikel	Durchschnittlicher Preisaufschlag nach dem halbmonatlichen Preisbulletin des schweiz. statistischen Bureaus in Prozenten		
	April 1914 bis Mai 1916	Mai 1916 bis Mai 1917	April 1914 bis Mai 1917
Schweinefleisch, frisches, mit Knochen	32,6	42,8	89,0
Speck, geräucherter, magerer . . .	52,6	44,8	119,3
Schweineschmalz, inländisches . . .	67,6	56,7	161,7
Nierenfett, rohes . . . . .	79,8	71,9	205,1
Ochsenfleisch mit Knochen . . . .	37,6	47,2	102,6
Vollbrot . . . . .	41,1	22,0	72,2
Vollmehl <sup>2)</sup> . . . . .	47,7	13,5	67,8
Vollmilch . . . . .	10,6	27,1	40,0
Tafelbutter . . . . .	30,5	15,9	51,2
Stockbutter . . . . .	42,9	20,0	68,7
Emmentalerkäse, I. Qualität . . . .	17,1	18,4	37,4
Trinkeier, inländische . . . . .	54,8	43,5	122,1
Maisgries . . . . .	77,4	16,8	106,5
Teigwaren, prima, offen . . . . .	71,2	10,8	88,1
Würfelzucker aus Säcken im Anbruch	78,0	28,9	126,6
Kartoffeln, inländische <sup>3)</sup> . . . . .	104,8	—	—
Gaskoks, mittelgrob . . . . .	16,3	40,1	60,7
Briketten . . . . .	17,0	40,0	58,5
Anthraziteier . . . . .	18,0	69,4	89,5

<sup>1)</sup> Die Angaben wurden geliefert von den Polizeibehörden folgender Gemeinden: Aarau, Basel, Bern, Biel, Chaux-de-Fonds, Chur, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Glarus, Herisau, Lausanne, Liestal, Le Locle, Lugano, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, St. Immer, Schaffhausen, Schwyz, Sitten, Solothurn, Visis, Winterthur, Zürich und Zug.

<sup>2)</sup> Die Angaben des Jahres 1914 für Vollmehl beziehen sich auf die im Monat September durch den Bundesrat erstmals festgesetzten Höchstpreise von 45 Rappen per 1 kg.

<sup>3)</sup> Im Monat Mai 1917 waren in der ganzen Schweiz Kartoffeln per 100 kg nicht erhältlich.

Aus beiden vorstehenden Zusammenstellungen ergibt sich, dass seit dem Kriege eine bedeutende Steigerung der Lebensmittelpreise auf der ganzen Linie stattgefunden hat. Damit ist übrigens die Darstellung der Mehrkosten eines Haushalts nicht erschöpft; denn auch die Ausgaben für Beleuchtung (Gas), Kleider, Schuhe, Wohnungsmiete und Steuern haben in erheblichem Masse zugenommen. Die Preiserhöhung für Kleider und Schuhwerk wird auf 30—40 % geschätzt. Zu den gewöhnlichen Abgaben trat für die ökonomisch etwas besser Gestellten die Kriegssteuer, und die Militärpflichtersatzsteuer ist bekanntlich verdoppelt worden. Alles zusammengerechnet, darf wohl gesagt werden, dass sich die Verteuerung der Lebenshaltung für eine mittlere Familie seit Beginn der Kriegswirren auf ungefähr 50—60 % bemessen lässt.

\* \* \*

Nicht nur der Bund, sondern auch die meisten Gemeinden, sowie private Betriebe haben angesichts der seit dem Kriege eingetretenen Teuerung ihrem Personal mehr oder weniger grössere ausserordentliche Besoldungs- bzw. Lohnzulagen zukommen lassen. Einige Kantone haben ihre diesbezüglichen Leistungen bereits für das Jahr 1917 erhöht. Da der Bund der grösste Arbeitgeber ist und die von ihm bewilligten Betreffnisse von grossem Einfluss auf die Besoldungs- und Lohnansätze des Landes sind, erschien es angezeigt, bevor über das Begehren des Föderativverbandes eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter ein Beschluss gefasst werde, sich Aufschlüsse zu verschaffen über die von den Kantonen und einer Anzahl grösserer Gemeinden für 1916 bezahlten und für das laufende Jahr in Aussicht genommenen Kriegsteuerungszulagen. Entsprechend den verschiedenartigen Verhältnissen weisen die bewilligten Beträge ebenfalls nicht unerhebliche Verschiedenheiten auf sowohl in bezug auf den Höchstbetrag des zulageberechtigten Diensteinkommens als auf die Höhe der Zulagen selbst. Wir haben versucht, in der nachstehenden Übersicht durch Aufschlüsse nach diesen zwei Richtungen ein allgemeines Bild zu geben, indem für die übrigen Einzelheiten auf die bei den Akten liegenden Antworten verwiesen wird. Der Höchstbetrag der Zulage wurde unter Zugrundelegung einer aus zwei Erwachsenen und drei erwerbsunfähigen Kindern bestehenden Familie ausgerechnet.

Verwaltungen	Höchstbetrag des Zulageberechtigten Dienststeinkommens		Höchstbetrag der Zulage bei Zugrundelegung einer Familie mit 3 erwerbsunfähigen Kindern		Bemerkungen
	1916	1917	1916	1917	
a. Bund . . . . .	{ 4000 (exkl.) —	{ 4000 (exkl.) unbegrenzt	169 —	225 <sup>1)</sup> 450 <sup>2)</sup>	<sup>1)</sup> Bereits beschlossene Zulage. <sup>2)</sup> Durch diese Botschaft beantragte Kriegsbeihilfe.
b. Kantone.					
Zürich . . . . .	3300 (exkl.)	†	336	†	
Bern . . . . .	4000	6000	215	550	
Luzern . . . . .	3800	3800	120	240	Die Zulage für 1916 umfasste nur das zweite Halbjahr.
Uri . . . . .	3000	†	175	†	
Schwyz . . . . .	3000 (exkl.)	3000 (exkl.)	155	155	
Obwalden . . . . .	Für das Rechnungsjahr 1916/1917 wurden allen gesetzlich besetzten Staatsbeamten und Angestellten Zulagen im Betrage von Fr. 50 bis 200 bewilligt. Die Angestellten erhielten ausserdem für jedes erwerbsunfähige Kind Fr. 10.				
Nidwalden . . . . .	unbegrenzt	†	100	†	Zulageberechtigt im Jahre 1916 waren nur die Lehrer und Lehrerinnen.
Glarus . . . . .	4000 (exkl.)	4000 (exkl.)	112.50	225	Die Zulage für 1916 umfasste nur das zweite Halbjahr.
Zug . . . . .	4000	4000	200	200	Die Tagelohnarbeiter erhalten an Stelle der Zulage einen Zuschuss im Betrag von 5—15 % des Lohnes.
Freiburg . . . . .	4000	†	190	†	
Solothurn . . . . .	4000	<sup>1)</sup>	<sup>2)</sup>	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Für 1917 und 1918 sind die Grundgehälter um 20—25 % erhöht worden. <sup>2)</sup> Die Bezirkslehrer erhielten eine Zulage von Fr. 200. Den übrigen Beamten und Angestellten wurde die Besoldung bis auf 20% erhöht.
Baselstadt . . . . .	3600	unbegrenzt	205	430	
Baselland . . . . .	3000	3000	153.75	205	Die Zulage für 1916 umfasste nur <sup>2)</sup> / <sub>3</sub> des Jahres.
Schaffhausen . . . . .	4000	†	300	†	
Appenzel A.-Rh. . . . .	3500 (exkl.)	†	190	†	
Appenzel I.-Rh. . . . .	<sup>*)</sup>	†	200	†	<sup>*)</sup> Für 1916 wurden Zulagen nur an drei Bedienstete ausgerichtet. <sup>*)</sup> Zulage unbegriffen.
St. Gallen . . . . .	3200 <sup>*)</sup>	3500 <sup>*)</sup>	160	225	
Graubünden . . . . .	3300	†	210	†	
Aargau . . . . .	3000 <sup>*)</sup> (exkl.)	—	200	—	<sup>*)</sup> Zulage unbegriffen. Für 1917 wurden die Besoldungsansätze erhöht.
Thurgau . . . . .	—	3000	—	275	An Stelle von Teuerungszulagen wurden im Jahre 1916 fast durchwegs Gehaltszulagen von bleibendem Charakter gewährt. Die Angaben pro 1917 betreffen nur die Lehrer.
Tessin . . . . .	<sup>*)</sup>	3500	<sup>*)</sup>	200	<sup>*)</sup> Für 1916 wurden nur einzelnen Beamten Zulagen gewährt.
Waadt . . . . .	2500	†	200	†	
Wallis . . . . .	unbegrenzt	†	160	†	
Neuenburg . . . . .	3000	4200	125	290	
Genf . . . . .	2500	†	250	†	

† Für 1917 wurde noch kein Beschluss gefasst.

Verwaltungen	Höchstbetrag des Zulageberechtigten Dienststeinkommens		Höchstbetrag der Zulage bei Zugrundelegung einer Familie mit 3 erwerbsunfähigen Kindern		Bemerkungen
	1916	1917	1916	1917	
<b>c. Grössere städtische Gemeinwesen.</b>					
Arbon . . . . .	4000	unbegrenzt	{ 140 <sup>1)</sup> } { 99 <sup>2)</sup> }	250	1) Für die Schulgemeinde. 2) Für die Orts- und Munizipalgemeinde.
Baden . . . . .	3000	†	200	†	
Bern . . . . .	4000 *) (exkl.)	4000 *) (exkl.)	210	300	*) Zulage inbegriffen. Die Ansätze pro 1917 unterliegen noch der Gemeindeabstimmung.
Biel . . . . .	?	4500	?	350	
Burgdorf . . . . .	3400 *)	†	215	†	*) Zulage inbegriffen.
Chaux-de-Fonds	3600	†	225	†	
Chur . . . . .	2500	3300	100	105	Die Zulage für 1916 umfasste nur das zweite Halbjahr und die für 1917 nur das erste Halbjahr.
Frauenfeld . . . . .	3000	unbegrenzt	96	*)	Die Zulage für 1916 umfasste nur das zweite Halbjahr. *) Vom 1. April 1917 hinweg wurde über die für 1916 bewilligten Ansätze hinaus eine Gehalts-erhöhung von 10% zugestanden.
Genf, Eaux-Vives	Dem Personal der Gemeindeverwaltung wurden für 1916 keine Zulagen gewährt. Für 1917 wurden die Besoldungen der meisten Beamten und Angestellten um durchschnittlich Fr. 200 erhöht.				
Genf, Plainpalais	3500	3800	135	220	
Herisau . . . . .	Für die Periode vom 1. Juli 1916 bis Ende Juni 1917 wurden Zulagen an Beamte, Angestellte und Arbeiter im Höchstbetrage von Fr. 100 für Erwachsene und Fr. 30 für jedes Kind bewilligt.				
Lausanne . . . . .	2800 *)	†	105	†	*) Zulage inbegriffen. Die Zulage für 1916 umfasste nur das zweite Halbjahr.
Liestal . . . . .	3000	3000	153. 75	205	Die Zulage für 1916 umfasste nur <sup>2</sup> / <sub>3</sub> des Jahres.
Locle . . . . .	2900 (exkl.)	†	240	†	
Lugano . . . . .	3000 (exkl.)	—	180	—	Für 1917 wird eine Erhöhung der Besoldungsansätze beabsichtigt.
Luzern . . . . .	3150 *) (exkl.)	†	157	†	*) Zulage inbegriffen.
Montreux . . . . .	3000 *)	†	145	†	*) Zulage inbegriffen.
Neuchâtel . . . . .	3000 (exkl.)	†	240	†	† Für 1917 wurde noch kein Beschluss gefasst.

Verwaltungen	Höchstbetrag des Zulageberechtigten Dienstinkommens		Höchstbetrag der Zulage bei Zugrundelegung einer Familie mit 3 erwerbsunfähigen Kindern		Bemerkungen
	1916	1917	1916	1917	
Olten . . . . .	3200	—	250	—	Die Zulagen pro 1916 betreffen nur die Angestellten. Die Beamten erhielten für 1916 keine Zulagen. Für 1917 wurden die Besoldungsansätze der Beamten, Angestellten und Arbeiter durchschnittlich um Fr. 300 (reglementarische Aufbesserungsinbegriffen) erhöht.
Rorschach . . . . .	Den Arbeitern wurden für das Rechnungsjahr 1. VII. 16—30. VI. 17 Zulagen im Höchstbetrage von Fr. 60 für Erwachsene und Fr. 15 für jedes Kind bewilligt. Den Beamten und Angestellten wurden erhöhte Lohnaufbesserungen und andere Erleichterungen gewährt.				
St. Gallen . . . . .	3000 *) (exkl.)	†	170	†	*) Zulage inbegriffen.
Sitten . . . . .	Für 1916 und 1917 wurden Teuerungszulagen im Höchstbetrage von Fr. 100 nur einzelnen Kategorien von Arbeitern und Angestellten gewährt.				
Solothurn . . . . .	3800	1)	160	220 2)	1) Die Gesamtbesoldung soll pro Monat und Kopf der Familie, Kinder über 18 Jahren nicht inbegriffen, für jeden Elternteil weniger als Fr. 100 und für jedes Kind weniger als Fr. 75 betragen. 2) Die pro 1917 beschlossene Zulage wurde, rückwirkend auf den 1. Juli 1916, auch allen denjenigen gewährt, die für 1916 eine Teuerungszulage nicht erhielten.
Vevey . . . . .	2700 *)	†	155	†	*) Zulage inbegriffen.
Winterthur . . . . .	3200	4000 1)	150 2)	290. 90	1) Zulage inbegriffen. 2) Die Ansätze für 1917 wurden rückwirkend für 4 Monate des Jahres 1916 ausgerichtet.
Zürich . . . . .	2800 1) (exkl.)	3600 1) (exkl.)	96	66 2)	1) Zulage inbegriffen. 2) Umfasst nur das erste Vierteljahr. Vom 1. April 1917 an sollen die Besoldungen erhöht werden.

† Für 1917 wurde noch kein Beschluss gefasst.

\* \* \*

Was unsere Stellungnahme zu den Postulaten des Föderativverbandes betrifft, so möchten wir dieselbe wie folgt begründen:

Wir anerkennen ohne weiteres, dass die wirtschaftliche Lage des Personals angesichts der gewaltigen und stets zunehmenden Teuerung immer schwieriger wird, und dass die Ausrichtung von Beihilfen über die für das Jahr 1917 bereits bewilligten hinaus unbedingt notwendig erscheint. Zu bestimmen bleibt die Art und das Ausmass dieser Beihilfen. Hinsichtlich des ersten Punktes müssen wir betonen, dass in Anbetracht der misslichen Finanzlage des Bundes, sowie des Umstandes, dass die Teuerung nur eine Begleiterscheinung des Krieges ist und diesen wahrscheinlich nicht überdauern wird, den Beihilfen auch dieses Mal nur der Charakter von Notzulagen zukommen kann. Trotzdem glauben wir, uns dem Verlangen des Föderativverbandes nicht widersetzen zu sollen, demzufolge auch die Besserbesoldeten der neuen Beihilfe teilhaftig zu erklären seien, wobei wir diese immerhin den obersten Schichten nur in etwas beschränktem Umfang zukommen lassen möchten. Wie die Bundesbahnen in ihrem Bericht mit Recht hervorheben, wird auch das Personal der höhern Besoldungskategorien von der Teuerung stark in Mitleidenschaft gezogen und es erscheint daher eine etwaliche Berücksichtigung desselben am Platz.

Was sodann den zweiten Punkt, nämlich die Höhe der zu gewährenden Beihilfen betrifft, so erachten wir die Postulate des Föderativverbandes mit Rücksicht darauf, dass wie bereits betont, es sich hier vorwiegend um eine Notstandsaktion handelt, als zu weitgehend. Nach den angestellten Schätzungen würde die Berücksichtigung dieser Postulate für die allgemeine Bundesverwaltung eine Ausgabe von Fr. 11,200,000 und für die Bundesbahnen eine solche von Fr. 14,450,000 zur Folge haben. Rechnet man die für dieses Jahr bereits bewilligten Zulagen hinzu, so steigt die Ausgabe für die Bundesverwaltung auf Fr. 14,800,000 und für die Bundesbahnen auf Fr. 18,750,000. Es sind diese ganz gewaltige Summen, die bei der gegenwärtigen misslichen Finanzlage des Bundes besonders schwer ins Gewicht fallen. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass seitens keiner der Kantone und Städte, die für 1917 ihrem Personal bereits Zulagen zugesprochen haben, so weit gegangen wird, wie es das eidgenössische Personal vom Bunde verlangt. Es genügt, einen Blick auf die von uns erstellte Übersicht zu werfen, um sich hiervon zu überzeugen. So beträgt die einer aus zwei Erwachsenen und drei erwerbsunfähigen Kindern bestehenden Familie:



für 1917 bewilligte Zulage im Kanton Bern höchstens Fr. 550, im Kanton Baselstadt höchstens Fr. 430 und in andern Kantonen und Städten bedeutend weniger, während der Föderativverband vom Bund im gleichen Falle die Ausrichtung einer Beihilfe verlangt, die sich einschliesslich der bereits für 1917 bewilligten auf Fr. 700 stellt. Dieser Betrag würde selbst nach den vom genannten Verband angeführten Zahlen mehr als die Steigerung der Nahrungsmittelpreise in der Periode vom Juni 1914 bis März 1917 ausmachen. Es ist allerdings zuzugeben, dass die Teuerung nicht nur die Nahrungsmittel ergriffen hat. Zu den erhöhten Ausgaben für die Ernährung kommen Mehraufwendungen für Beleuchtung, Heizung, Bekleidung, Steuern, Hauszins usw. hinzu. Auch hat die Teuerung seit dem Monat März weitere Fortschritte gemacht. Es kann nun keine Rede davon sein, dass der Bund dem Personal den Ausfall, den es durch die Teuerung erleidet, ganz decke; das Personal muss vielmehr durch möglichste Einschränkung in der Lebenshaltung mithelfen, die grossen Lasten, die die ausserordentlichen Verhältnisse dem Bund auferlegen, zu tragen. Es darf nicht vergessen, dass es anderseits auch die Vorteile einer gesicherten Lebensstellung geniesst, was in diesen bewegten Zeiten nicht zu unterschätzen ist. Dass zwischen Verheirateten und Ledigen scharf unterschieden werden muss, liegt auf der Hand. Der Ledige ohne Unterstützungspflichten, der keine Teuerungszulage bekäme, würde immer noch besser dastehen, als der Verheiratete mit einer bedeutenden Zulage.

\* \* \*

Um womöglich zu einer auch für das Personal annehmbaren Lösung zu gelangen, fanden zwischen einer Delegation des Bundesrates und Vertretern des Föderativverbandes mehrere Besprechungen statt, die zuletzt auch zu einer Einigung führten. Die Zugeständnisse, die dabei von uns unter Vorbehalt der Genehmigung durch Ihre Räte gemacht wurden, stellen unseres Erachtens das Äusserste dar, was vom Bunde geleistet werden kann. Nur weil wir Wert darauf legten, dem Personal zu zeigen, wie sehr wir seine Lage zu würdigen wissen und bestrebt sind, ihm nach Möglichkeit entgegenzukommen, konnten wir uns entschliessen, Anträge, die die Finanzen des Bundes und der Bundesbahnen in so hohem Masse belasten, zu stellen. Nachdem das Personal durch seine zuständige Vertretung die weitergehenden

Begehren des Föderativverbandes schriftlich zurüchgezogen hat, darf wohl angenommen werden, dass eine weitere Erhöhung der Leistungen des Bundes nicht mehr in Frage kommen kann.

Die erzielte Einigung sieht die Ausrichtung folgender ausserordentlicher Beihilfen an das Personal für das Jahr 1917 vor:  
 an Verheiratete Fr. 375; ausserdem Fr. 25 für jedes Kind unter 16 Jahren, sofern die Besoldung Fr. 6000 nicht übersteigt.  
 An Ledige Fr. 225.

Die Ausgabe, die hieraus für den Bund entsteht, kann auf Fr. 10,500,000 für die allgemeine Bundesverwaltung und auf Fr. 13,500,000 für die Bundesbahnen geschätzt werden. Zählt man zu diesen Beträgen die bereits bewilligten Zulagen hinzu, so ergibt sich für das Jahr 1917 eine Gesamtausgabe für Kriegsteuerzulagen von Fr. 14,100,000 für die allgemeine Bundesverwaltung und von Fr. 17,800,000 für die Bundesbahnen. Für einen verheirateten Beamten mit drei Kindern unter 16 Jahren und einer Jahresbesoldung von Fr. 2400 würde die Gesamtzulage für 1917 ausmachen:

bereits bewilligte Zulage . . . . .	Fr. 225
neue Beihilfe . . . . .	„ 450

Zusammen Fr. 675

Die Beihilfen würden dem gesamten festangestellten Personal, mit Ausnahme der Arbeiter der eidgenössischen Militärverwaltung, ausgerichtet werden. Was dieses letztere Personal betrifft, so ist auf folgendes hinzuweisen. Auf eine vom 23. März 1917 datierte Eingabe des schweizerischen Metallarbeiterverbandes, in der unter anderm eine prozentuale Aufbesserung der Löhne für die Arbeiter der eidgenössischen Militärwerkstätten postuliert wurde, haben wir das Militärdepartement ermächtigt, diesem Personal vom 1. April 1917 hinweg eine besondere Konjunkturzulage zu gewähren. Dabei wurde ausdrücklich bemerkt, dass die Konjunkturzulage an Stelle der in Aussicht genommenen Erhöhung der Kriegsteuerzulage für 1917 tritt, somit das Personal der Militärwerkstätten der noch zu beschliessenden besondern Kriegsbeihilfen nicht teilhaftig werden wird. Die Konjunkturzulage wird pro Arbeitstag berechnet und beträgt gegenwärtig 70 Rappen oder 1 Franken, je nach der Arbeiterkategorie. Es empfiehlt sich nun unseres Erachtens, die Konjunkturzulage auch den übrigen Arbeitern der eidgenössischen Militärverwaltung auszurichten. Wir beabsichtigten sogar, sie im Interesse eines einheitlichen Vorgehens für sämtliche Arbeiter der Bundesverwaltung in Vorschlag zu

bringen, nahmen aber dann davon Abstand, nachdem seitens der Personalvertretung darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Arbeiter-Anstellungsverhältnisse bei den schweizerischen Bundesbahnen bei den Betrieben der eidgenössischen Militärverwaltung wesentlich unterscheiden und die Ausrichtung der Kriegsbeihilfe für die Arbeiter der Bundesbahnen als angezeigter erscheinen liessen. Wir möchten Sie ersuchen, sich mit dieser Lösung einverstanden erklären zu wollen.

Das nicht ausschliesslich im Dienste des Bundes stehende Personal, sowie das Aushilfspersonal dürfte, gleich wie bei den bereits bewilligten Zulagen, in der Weise berücksichtigt werden, dass ihm eine Beihilfe nur im Verhältnis zu seinen Dienstleistungen verabfolgt würde.

Für die Auszahlung der Beihilfen nehmen wir zwei Raten in Aussicht, wovon die erste im Monat August und die zweite im Monat November fällig sein wird.

Schliesslich möchten wir Ihnen noch beantragen, dem Postulate des Föderativverbandes, wonach das Jahresmindesteinkommen des Personals auf Fr. 1800, Kriegsteuerzulagen inbegriffen, festgesetzt werde, unter folgenden Einschränkungen zu entsprechen. Einmal dürfte bestimmt werden, dass dieses Mindesteinkommen nur dem festangestellten, das ganze Jahr ausschliesslich im Dienste des Bundes tätigen Personal zugesichert wird, so dass z. B. Lehrlinge, sowie Arbeiter im Taglohn, welche nicht das ganze Jahr für den Bund tätig sind, kein Anrecht darauf haben würden. Sodann erscheint es angezeigt, das weibliche Personal von dieser Vergünstigung überhaupt auszuschliessen. Als solches kämen fast ausschliesslich nur Telephonistinnen in Betracht. Bei Berücksichtigung der bereits bewilligten und der von uns beantragten Zulagen beträgt das Mindesteinkommen einer Telephonistin im Jahre 1917 Fr. 1725, wenn sie erwerbsunfähige Angehörige unterstützt, und Fr. 1625, wenn dies nicht der Fall ist. Wir halten nun dafür, dass diese Besoldungen für Anfängerinnen, namentlich wenn man die in Privatbetrieben bezahlten Löhne zum Vergleich heranzieht, als durchaus genügend zu betrachten sind, und dass somit keine Veranlassung besteht, sie auf Fr. 1800 zu erhöhen.

Am Schlusse unserer Ausführungen angelangt, empfehlen wir Ihnen die Annahme des nachstehenden, unsere Anträge zusammenfassenden Beschlussentwurfes. Anstände und Einsprachen, die sich bei dessen Vollzug ergeben würden, würden, wie bei den früher bewilligten Zulagen, endgültig vom Bundesrat zu erledigen sein.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Juni 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Schulthess.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schatzmann.**

---

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**die Ausrichtung von ausserordentlichen Kriegsbeihilfen  
an das Bundespersonal für das Jahr 1917.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 12. Juni  
1917,

beschliesst:

Art. 1. Den Beamten und Angestellten des Bundes, einschliesslich der Bundesbahnen, sowie den ständig in eidgenössischen Anstalten und Werkstätten beschäftigten Arbeitern, mit Ausnahme der Arbeiter der eidgenössischen Militärverwaltung, werden für das Jahr 1917, über die bereits beschlossenen Zulagen hinaus, folgende Kriegsbeihilfen bewilligt:

- a. an Verheiratete, sowie an Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt Fr. 375; ausserdem, sofern die Besoldung Fr. 6000 nicht übersteigt, Fr. 25 für jedes Kind unter 16 Jahren, das im Haushalt lebt oder anderweitig untergebracht ist oder unterhalten wird;
- b. an Ledige Fr. 225.

Den Arbeitern der eidgenössischen Militärverwaltung werden an Stelle der vorstehenden Kriegsbeihilfen für das Jahr 1917 Konjunkturzulagen vom 1. April 1917 hinweg verabfolgt. Diese Konjunkturzulagen werden vom Bundesrat festgesetzt.

Art. 2. Sofern das Dienst Einkommen des festangestellten, das ganze Jahr ausschliesslich im Dienst des Bundes beschäftigten männlichen Personals für das Jahr 1917, Kriegsteuerzulagen inbegriffen, weniger als Fr. 1800 beträgt, ist die Beihilfe bis zur Erreichung dieses Betrages zu erhöhen.

Art. 3. Soweit es sich um das Personal der schweizerischen Bundesbahnen handelt, werden bei der Berechnung des Dienst einkommens die Nebenbezüge in dem für die Pensions- und Hilfskasse anrechenbaren Betrag berücksichtigt.

Art. 4. Für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die mehreren Verwaltungen angehören, ist das gesamte Dienst einkommen massgebend.

Art. 5. Der Bundesrat und die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen werden ermächtigt, dem nicht ausschliesslich im Dienste des Bundes stehenden Personal und dem Aushilfspersonal im Verhältnis zu seinen Dienstleistungen ebenfalls eine ausserordentliche Beihilfe zu gewähren.

Art. 6. Für die nach dem 1. Januar 1917 in den Dienst des Bundes oder der Bundesbahnen getretenen Beamten, Angestellten und Arbeiter wird die Beihilfe im Verhältnis zur Dienstzeit berechnet und nur dann verabfolgt, wenn die Dienstzeit mindestens drei Monate beträgt.

Art. 7. Zur Auszahlung der Kriegsbeihilfen, einschliesslich der Konjunkturzulagen an die Arbeiter der Militärverwaltung, werden dem Bundesrat und der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen die nötigen Kredite eröffnet.

Art. 8. Der Bundesrat und die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen werden mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, soweit es die ihnen unterstellten Verwaltungen betrifft.

Art. 9. Gegenwärtiger Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ausrichtung von ausserordentlichen Kriegsbeihilfen an das Bundespersonal für das Jahr 1917. (Vom 12. Juni 1917.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	767
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1917
Date	
Data	
Seite	473-493
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 415

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.